

Kriminalpolizei Freiburg

Der Leiter

Kriminalpolizei Freiburg, . Heinrich von Stephan-Str 4 79100 Freiburg

An alle Personen, die sich am Freitag, 13. Dezember 2002,

**in dem Gebäude der Islamischen Union in Deutschland e.V.,
Habsburgerstraße 56a, 79104 Freiburg,**

**außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb der polizeilichen
Absperrung aufhalten.**

Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten

Anordnung von Identitätsfeststellungen nach dem Polizeigesetz
Baden-Württemberg (PolG BW) inner- und außerhalb des Gebäudes der

Islamischen Union in Deutschland e.V.,

Habsburgerstraße 56a, in 79104 Freiburg

Die Polizeidirektion Freiburg verfügt über gesicherte Erkenntnisse, dass sich im o.g. Gebäude Personen treffen, die sich illegal in Deutschland aufhalten. Zudem liegen Erkenntnisse vor, dass dort Straftaten im Bereich der Urkundenfälschung begangen oder zumindest vorbereitet bzw. verabredet werden.

Die Erkenntnisse stützen sich auf

- bisher durchgeführte Personenkontrollen und
- zurückliegende Ermittlungsverfahren.

1 Allgemeinverfügung

Für alle Personen, die sich im Gebäude der Islamischen Union in Deutschland e.V., Habsburgerstraße 56a, 79104 Freiburg, den dazugehörigen Räumlichkeiten, Fluren und Toilettenanlagen sowie im Außenbereich innerhalb der polizeilichen Absperrung aufhalten, wird für

Freitag, 13. Dezember 2002,

die Durchführung von Identitätsfeststellungen angeordnet.

Alle anwesenden Personen werden hiermit aufgefordert, sich zur Feststellung der Identität gegenüber den Polizeibeamten auszuweisen und die Durchsuchung ihrer Person und der mitgeführten Sachen zu dulden

2 Rechtsgrundlagen

§ 26 Absatz 1 Nummer 1 und 2 i.V.m. § 29 Absatz 1 Nummer 4,

§ 30 Nummer 4

§ 31, Absatz 1, 2 und 5,

§ 33 Absatz 1 Nummer 1,

§ 60 Absatz 3 und § 75

des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) i.d. Fassung v. 13.01.92, zuletzt geändert durch Gesetz v. 19. 12.00

Die Durchsuchung des Gebäudekomplexes erfolgt aufgrund einer Anordnung des Amtsgerichts Freiburg vom 11. Dezember 2002 gemäß § 31 Absatz 2 und 5 PolG BW, Az.: 15b UR 1124/02.

3 Androhung von Zwangsmaßnahmen

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verfügung wird gemäß § 49 Absatz 2 i.V. § 52 PolG BW unmittelbarer Zwang durch den Polizeivollzugsdienst angedroht.

4 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.

Begründung:

Nach herrschender Meinung ist die Identitätsfeststellung gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 2 PolG BW eine unaufschiebbare Maßnahme des Polizeivollzugsdienstes im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 2 VwGO.

(Zeitler, Die Razzia aus verwaltungsrechtlicher und verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Sicht. VBIBW 1992, Seite 328, König 2 Auflage, Randziffer 584, Seite 498, Würternberger Heckmann, Riggert Randnummer 473, Dort heißt es:

*"Entscheidend für die Privilegierung der vollzugspolizeilichen Tätigkeit ist zum einen die typische Eigenart von Vollzugsmaßnahmen. die darin besteht, dass Anordnung und Vollzug dicht beieinander liegen (kurzes Verfahren), so dass z.B. eine Razzia als ein, typische vollzugspolizeiliche Maßnahme zu qualifizieren ist. Planung und Vorbereitung von langer Handspielen dabei **keine Rolle**. Geplant und vorbereitet werden nur dienstliche Interna, nicht jedoch der Verwaltungsakt selbst. Dieser besteht nämlich im Ansprechen der Betroffenen und in der Aufforderung, sieh kontrollieren und durchsuchen zu lassen. Deshalb sind polizeiliche Maßnahmen anlässlich einer Razzia unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen im Sinne des Absatz 2 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung*

5 Hinweis

Es wird noch darauf hingewiesen, dass sich nicht gegen alle Personen, die von dieser Verfügung betroffen sind, ein polizeiliches Ermittlungsverfahren richtet. Die in der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen dienen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und somit letztlich auch den Betroffenen, die sich legal an diesem Ort aufhalten

gez
Egetemaier
Kriminaldirektor
Allgemeinverfügung